

**RICHTLINIE 2001/92/EG DER KOMMISSION****vom 30. Oktober 2001****zur Anpassung der Richtlinie 92/22/EWG des Rates über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und der Richtlinie 70/156/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 92/22/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern<sup>(3)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf die Richtlinie 92/22/EWG Anwendung.
- (2) Zur Vereinheitlichung des EG-Typgenehmigungsverfahrens sollte der in der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Beschreibungsbogen eingeführt und der auf Anhang VI dieser Richtlinie basierende Typgenehmigungsbogen geändert werden.
- (3) Darüber hinaus sollten die Typgenehmigungsverfahren vereinfacht werden, um die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Gleichwertigkeit von bestimmten Einzelrichtlinien und den entsprechenden Regelungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) zu erhalten. Zunächst empfiehlt es sich, die technischen Vorschriften der Richtlinie 92/22/EWG durch diejenigen der Regelung Nr. 43 der UN/ECE zu ersetzen.
- (4) Die Richtlinien 92/22/EWG und 70/156/EWG sollten daher geändert werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 92/22/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erteilen die EG-Bauteil-Typgenehmigung für alle Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die die in den Anhängen vorgesehenen Bau- und Prüfverfahren erfüllen.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf EG-Bauteil-Typgenehmigung werden vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten bei einem Mitgliedstaat eingereicht. Die Mitgliedstaaten teilen dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten für alle gemäß Artikel 1 genehmigten Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ein EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen nach dem Muster in Anhang II A zu.“

3. In Artikel 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander nach dem in Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehenen Verfahren über alle von ihnen gemäß dieser Richtlinie erteilten, verweigerten oder entzogenen Bauteil-Typgenehmigungen.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 8*

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Kraftfahrzeuganhänger, mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und fahrbaren Maschinen.“

5. Die Anhänge werden wie folgt geändert:

a) Das Verzeichnis der Anhänge sowie die Anhänge I und II werden durch den Text im Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

b) Die Anlage zu Anhang III wird gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 11.

*Artikel 2*

(1) Ab dem 1. Juli 2002 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Sicherheitsscheiben und die Werkstoffe für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern beziehen,

- weder für einen Kraftfahrzeugtyp die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung bzw. die Bauteil-Typgenehmigung für Sicherheitsscheiben oder Werkstoffe für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern verweigern
- noch die Zulassung, den Verkauf oder das Inverkehrbringen von Fahrzeugen bzw. den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Sicherheitsscheiben und Werkstoffen für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern verbieten,

wenn die Sicherheitsscheiben oder die Werkstoffe für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern die Anforderungen der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Ab dem 1. Oktober 2002 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf den Typ der Sicherheitsscheiben oder Werkstoffe für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern beziehen,

- die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen und
  - die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,
- wenn die Vorschriften der Richtlinie 92/22/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht eingehalten werden.

(3) Ab dem 1. Juli 2003 gelten für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG für Sicherheitsscheiben als Bauteile die Vorschriften der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten für als Ersatzteile bestimmte Sicherheitsscheiben oder Werkstoffe für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern weiterhin nach der Richtlinie 92/22/EWG in der bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie geltenden Fassung die EG-Typgenehmigung erteilen und den Verkauf und die Inbetriebnahme zulassen, wenn diese Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Scheiben von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

- für bereits in Verkehr befindliche Fahrzeuge bestimmt sind und
- den bei der Erstzulassung dieser Fahrzeuge geltenden Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

*Artikel 3*

In Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG wird folgende Nummer 9.5.1.5 eingefügt:

„9.5.1.5. Zusätzliche Ausrüstung(en) der Windschutzscheibe, deren Lage und kurze Beschreibung eventueller elektrischer/elektronischer Bauteile.“

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 2001

*Für die Kommission*

Erkki LIKANEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**„VERZEICHNIS DER ANHÄNGE**

- ANHANG I: Verwaltungsvorschriften für die EG-Typgenehmigung
- Anlage 1: Beschreibungsbogen für einen Sicherheitsscheibentyp
  - Anlage 2: EG-Typgenehmigungsbogen für einen Sicherheitsscheibentyp
  - Anlage 3: Beschreibungsbogen für einen Fahrzeugtyp
  - Anlage 4: EG-Typgenehmigungsbogen für einen Fahrzeugtyp
- ANHANG II: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- ANHANG II A: EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen
- Anlage 1: Muster der Bauteil-Typgenehmigungszeichen
- ANHANG II B: Allgemeine und besondere Anforderungen, Prüfungen und technische Anforderungen
- ANHANG III: Fahrzeuge: Vorschriften für den Einbau der Windschutzscheiben und anderer Scheiben in die Fahrzeuge

## ANHANG I

## VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE EG-TYPGENEHMIGUNG

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG EINES BAUTEILTYPST  
  - 1.1. Der Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Scheibentyp ist vom Hersteller der Sicherheitsscheiben zu stellen.
  - 1.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in Anlage 1 dieses Anhangs enthalten.
  - 1.3. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst muss zur Verfügung gestellt werden:
    - 1.3.1. eine hinreichende Anzahl von Proben oder Mustern der fertigen Scheiben der betreffenden Typen, die — soweit erforderlich — in Zusammenarbeit mit der Prüfstelle festgelegt wird.
2. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG EINES FAHRZEUGTYPST  
  - 2.1. Der Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in Bezug auf dessen Sicherheitsscheiben ist vom Hersteller des Fahrzeugs zu stellen.
  - 2.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in Anlage 3 dieses Anhangs enthalten.
  - 2.3. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst muss zur Verfügung gestellt werden:
    - 2.3.1. ein für den zu genehmigenden Typ repräsentatives Fahrzeug, der — soweit erforderlich — in Zusammenarbeit mit der Prüfstelle festgelegt wird.
3. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN SICHERHEITSSCHEIBENTYP ODER EINEN FAHRZEUGTYPST  
  - 3.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und ggf. Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
  - 3.2. Das Muster des EG-Typgenehmigungsbogens und seine Beiblätter sind zu entnehmen:
    - Anlage 2 dieses Anhangs für die Anwendung von Nummer 1.1
    - Anlage 4 dieses Anhangs für die Anwendung von Nummer 2.1.
  - 3.3. Jedem genehmigten Scheiben- oder Fahrzeugtyp wird gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG eine Typgenehmigungsnummer zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Scheiben- oder Fahrzeugtyp zuteilen.
4. VERÄNDERUNGEN DES TYPST UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN  
  - 4.1. Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typst gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
5. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION  
  - 5.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.

## Anlage 1

**Beschreibungsbogen Nr. ... in Bezug auf die EG-Typgenehmigung von Sicherheitsscheiben**

Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG der Kommission

Die nachstehenden Angaben, soweit sie infrage kommen, sind zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

0. ALLGEMEINES
- 0.1. Warenzeichen des Herstellers: .....
- 0.2. Typ: .....
- 0.2.1. (Gegebenenfalls) Handelsbezeichnung: .....
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern auf der Scheibe vorhanden <sup>(1)</sup>: .....
- 0.4. Fahrzeugklasse <sup>(2)</sup>: .....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.7. Anbringungsstelle und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens: .....
- 0.8. Anschrift(en) des Herstellungsbetriebs (der Herstellungsbetriebe): .....
1. WINDSCHUTZSCHEIBEN UND ANDERE SCHEIBEN
- Hinreichend detaillierte Zeichnung(en), aus der (denen) hervorgeht, um welchen Einrichtungstyp es sich handelt, sowie:
- 1.1. Für Scheiben aus vorgespanntem Glas, außer Windschutzscheiben
- 1.1.1. die maximale Oberfläche: .....
- 1.1.2. den kleinsten Winkel zwischen aneinander anliegenden Seiten: .....
- 1.1.3. gegebenenfalls die größte Segmenthöhe: .....
- 1.2. Für Windschutzscheiben: Zeichnungen im Maßstab 1:1 oder 1:10 für nicht zur Klasse M<sub>1</sub> gehörende Fahrzeuge oder Diagramme, aus denen hervorgehen:
- 1.2.1. die Positionierung der Windschutzscheibe in Bezug auf den ‚R‘-Punkt des Fahrzeugführersitzes und, falls zutreffend:
- 1.2.2. der Neigungswinkel der Windschutzscheibe: .....
- 1.2.3. gegebenenfalls der Neigungswinkel der Sitzlehne: .....
- 1.2.4. die Positionierung und die Abmessungen der Zonen, deren optische Eigenschaften geprüft werden <sup>(3)</sup>: .....
- 1.2.5. die umschriebene Fläche der Windschutzscheibe: .....
- 1.2.6. die größte Segmenthöhe der Windschutzscheibe: .....
- 1.2.7. der Krümmungsradius der Windschutzscheibe: .....
- 1.2.8. Liste der Fahrzeugmodelle, für die die Typgenehmigung beantragt wird, mit Angabe des Fahrzeugherstellers, des Fahrzeugtyps und der Fahrzeugklasse: .....

<sup>(1)</sup> Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol ‚?‘ darzustellen (z. B. ABC ??123??).

<sup>(2)</sup> Im Sinne von Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

<sup>(3)</sup> Bestimmte ‚Panorama‘-Windschutzscheiben können fiktive Dachträger umfassen, die dann in Serigrafie darzustellen sind.

- 1.3. Für Doppelglaseinheiten
  - 1.3.1. Typ der Einzelscheibe: .....
  - 1.3.2. Typ der Versiegelung (organisch, Glas/Glas oder Glas/Metall): .....
  - 1.3.3. Nenndicke des Scheibenzwischenraums: .....
- 1.4. Verwendeter Werkstoff
  - 1.4.1. Art der (des) Werkstoffe(s): .....
  - 1.4.2. Färbung der Zwischenschicht(en): .....
  - 1.4.3. Färbung der Kunststoffbeschichtung(en): .....
  - 1.4.4. Färbung des Glases: .....
  - 1.4.5. Vorhandensein von elektrischen Leitern: .....
  - 1.4.6. Vorhandensein von Abdeckstreifen:.....
  - 1.4.7. Chemische Bezeichnung des Kunststoff(s): .....
  - 1.4.8. Färbung des Kunststoff(s): .....
  - 1.4.9. Herstellungsverfahren (Kunststoff): .....

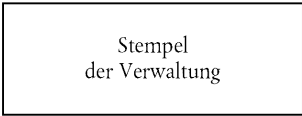
Anlage 2

EG-Typgenehmigungsbogen

MUSTER

(Größtes Format: A4 (210 x 297mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN



Benachrichtigung über:

- die Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- die Erweiterung der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- die Verweigerung der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- den Entzug der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>

des Typs eines Fahrzeugs/eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit <sup>(1)</sup> gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

Typgenehmigungsnummer: .....

Grund für die Erweiterung: .....

ABSCHNITT I

0.1. Warenzeichen des Herstellers: .....

0.2. Typ: .....

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit <sup>(1)</sup> vorhanden: .....

0.4. Fahrzeugklasse <sup>(2)</sup>: .....

0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....

0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Anbringungsstelle und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens: .....

.....

0.8. Anschrift(en) des Herstellungsbetriebs (der Herstellungsbetriebe): .....

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag

2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst: .....

3. Datum des Prüfberichts: .....

4. Nummer des Prüfberichts: .....

5. (Gegebenenfalls) zusätzliche Bemerkungen: siehe Nachtrag

6. Ort: .....

7. Datum: .....

8. Unterschrift: .....

9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Typgenehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.  
<sup>(2)</sup> Im Sinne von Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag 1 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Windschutzscheibentyps gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

WINDSCHUTZSCHEIBE AUS VERBUNDGLAS

(normales, vorbehandeltes oder kunststoffbeschichtetes Verbundglas)

1. Zusätzliche Angaben

1.1. Hauptmerkmale

- Nenndicke der Windschutzscheibe: .....
- Anzahl der Glasscheiben: .....
- Anzahl der Zwischenschichten: .....
- Nenndicke der Zwischenschicht(en): .....
- Art und Typ der Zwischenschicht(en): .....
- Art und Typ der Kunststoffbeschichtung(en): .....
- Spezialbehandlung des Glases (JA/NEIN): .....

1.2. Sekundäre Merkmale

- Art des Werkstoffs (Spiegelglas/Floatglas/Maschinenglas): .....
- Färbung des Glases (farblos/getönt): .....
- Färbung der Zwischenschicht (vollständig/teilweise): .....
- Färbung der Kunststoffbeschichtung(en): .....
- Vorhandensein von elektrischen Leitern (JA/NEIN): .....
- Vorhandensein von Abdeckstreifen (JA/NEIN): .....
- Färbung der Beschichtung: .....

5. Bemerkungen:

.....

.....

.....

5.1. Anlagen: Windschutzscheibenliste (siehe Nachtrag 7)



Nachtrag 2 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Windschutzscheibentyps gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

GLAS/KUNSTSTOFF-WINDSCHUTZSCHEIBEN

1. Zusätzliche Angaben

1.1. Hauptmerkmale

- Art der Form: .....
- Nenndicke der Windschutzscheibe: .....
- Nenndicke des Glases: .....
- Nenndicke der Kunststoffzwischen­schicht(en): .....
- Anzahl der Kunststoffschichten: .....
- Art und Typ der Kunststoffzwischen­schicht(en): .....
- Art und Typ der äußeren Kunststoffschicht: .....
- Spezialbehandlung des Glases (JA/NEIN): .....

1.2. Sekundäre Merkmale

- Art des Werkstoffs (Spiegelglas/Floatglas/Maschinenglas): .....
- Färbung der Kunststoffschicht (vollständig/teilweise): .....
- Färbung des Glases: .....
- Vorhandensein von elektrischen Leitern (JA/NEIN): .....
- Vorhandensein von Abdeckstreifen (JA/NEIN): .....

5. Bemerkungen

.....

.....

.....

5.1. Anlagen: Windschutzscheibenliste (siehe Nachtrag 7)

Nachtrag 3 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Scheibentyps gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

SCHEIBEN AUS GLEICHMÄSSIG VORGESPANNTEM GLAS

1. **Zusätzliche Angaben**

1.1. *Hauptmerkmale*

- Art der Form: .....
- Art der Vorspannungen: .....
- Dickenkategorie: .....
- Art und Typ der Kunststoffbeschichtung(en): .....

1.2. *Sekundäre Merkmale*

- Art des Werkstoffs (Spiegelglas/Floatglas/Maschinenglas): .....
- Färbung des Glases: .....
- Färbung der Kunststoffbeschichtung(en): .....
- Vorhandensein von elektrischen Leitern (JA/NEIN): .....
- Vorhandensein von Abdeckstreifen (JA/NEIN): .....

1.3. *Genehmigte Merkmale*

- Größte Fläche (Flachglas): .....
- Kleinster Winkel: .....
- Größe Fläche (gebogenes Glas): .....
- Größte Segmenthöhe: .....

5. **Bemerkungen**

.....

.....

.....

Nachtrag 4 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Scheibentyps gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

**VERBUNDGLASSCHEIBEN AUSSER WINDSCHUTZSCHEIBEN**

**1. Zusätzliche Angaben**

1.1. *Hauptmerkmale*

- Dickenkategorie: .....
- Anzahl der Glasscheiben: .....
- Anzahl der Zwischenschichten: .....
- Nenndicke der Zwischenschicht(en): .....
- Art und Typ der Zwischenschicht(en): .....
- Dicke der Kunststoffbeschichtung(en): .....
- Art und Typ der Kunststoffbeschichtung(en): .....
- Spezialbehandlung des Glases (JA/NEIN): .....

1.2. *Sekundäre Merkmale*

- Art des Werkstoffs (Spiegelglas/Floatglas/Maschinenglas): .....
- Färbung der Zwischenschicht (vollständig/teilweise): .....
- Färbung des Glases: .....
- Färbung der Kunststoffbeschichtung(en): .....
- Vorhandensein von elektrischen Leitern (JA/NEIN): .....
- Vorhandensein von Abdeckstreifen (JA/NEIN): .....

**5. Bemerkungen**

.....

.....

.....

Nachtrag 5 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Scheibentyps gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

GLAS/KUNSTSTOFFSCHEIBEN AUSSER WINDSCHUTZSCHEIBEN

1. **Zusätzliche Angaben**

1.1. *Hauptmerkmale*

- Dickenkategorie der Glasscheibe: .....
- Nenndicke des Glases: .....
- Spezialbehandlung des Glases (JA/NEIN): .....
- Anzahl der Kunststoffschichten: .....
- Nenndicke der Kunststoffzwischen­schicht(en): .....
- Art und Typ der Kunststoffzwischen­schicht(en): .....
- Art und Typ der äußeren Kunststoffschicht: .....

1.2. *Sekundäre Merkmale*

- Art des Werkstoffs (Spiegelglas/Floatglas/Maschinenglas): .....
- Färbung des Glases (farblos/getönt): .....
- Färbung der Kunststoffschicht (vollständig/teilweise): .....
- Vorhandensein von elektrischen Leitern (JA/NEIN): .....
- Vorhandensein von Abdeckstreifen (JA/NEIN): .....

5. **Bemerkungen**

.....

.....

.....

Nachtrag 6 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Scheibentyps gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

**DOPPELGLAS-EINHEITEN**

**1. Zusätzliche Angaben**

1.1. *Hauptmerkmale*

- Aufbau der Doppelglas-Einheiten (symmetrisch/asymmetrisch): .....
- Nenndicke des Zwischenraums: .....
- Verfahren des Zusammenbaus: .....
- Typ jedes Einzelglases: .....

1.2. *Anlagen*

- Ein Bogen für die beiden Glasscheiben einer symmetrischen Doppelglas-Einheit entsprechend dem Anhang, nach dem diese Scheiben geprüft oder genehmigt wurden
- Ein Bogen für jede Glasscheibe einer asymmetrischen Doppelglas-Einheit entsprechend den Anhängen, nach denen diese Scheiben geprüft oder genehmigt wurden

**5. Bemerkungen**

.....

.....

.....

Nachtrag 7 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

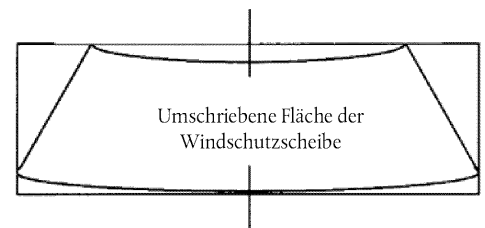
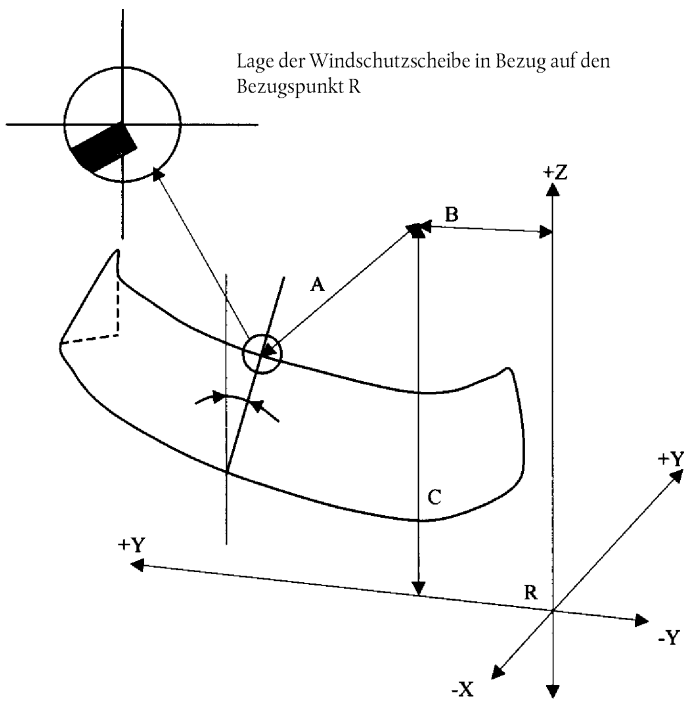
für die EG-Typgenehmigung eines Windschutzscheibentyps gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

INHALT DER WINDSCHUTZSCHEIBENLISTE

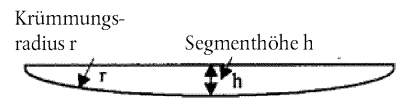
Zu jeder Windschutzscheibe, die Gegenstand dieser Bauartgenehmigung ist, sind zumindest die folgenden Angaben zu machen:

- Fahrzeughersteller: .....
- Fahrzeugtyp: .....
- Fahrzeugklasse: .....
- Umschriebene Fläche (F): .....
- Segmenthöhe (h): .....
- Krümmungsradius (r): .....
- Einbauwinkel ( $\alpha$ ): .....
- Neigungswinkel der Sitzlehne ( $\beta$ ): .....
- Koordinaten des Bezugspunktes R (A, B, C) in Bezug auf die Mitte der oberen Kante der Windschutzscheibe: .....

Beschreibung des Parameters F der Windschutzscheibe



Beschreibung der Parameter r und h der Windschutzscheibe



Nachtrag 8 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Scheibentyps aus starrem Kunststoff gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

**SCHEIBEN AUS STARREM KUNSTSTOFF, AUSSER WINDSCHUTZSCHEIBEN**

**1. Zusätzliche Angaben**

1.1. Hauptmerkmale

- Nenndicke <sup>(1)</sup>: .....
- Formen und Abmessungen: .....
- Vom Hersteller dem Werkstoff zugewiesene Klasse: .....
- Chemische Bezeichnung des Werkstoffs: .....
- Herstellungsverfahren: .....
- Färbung: .....
- Art der Oberflächenbeschichtung: .....

1.2. Sekundäre Merkmale

Vorhandensein von elektrischen Leitern (JA/NEIN): .....

**5. Bemerkungen**

.....

.....

.....

<sup>(1)</sup> Mit einer Toleranz von 10 % für extrudierte Kunststoffscheiben, für andere Fabrikate ist die Toleranz gleich (in mm) ± (0,4 mm + 0,1 e), wobei e gleich der Nenndicke in mm ist.

Nachtrag 9 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Scheibentyps aus flexiblem Kunststoff gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

**SCHEIBEN AUS FLEXIBLEM KUNSTSTOFF, AUSSER WINDSCHUTZSCHEIBEN**

**1. Zusätzliche Angaben**

1.1. Hauptmerkmale

- Nenndicke <sup>(1)</sup>: .....
- Vom Hersteller dem Werkstoff zugewiesene Klasse: .....
- Chemische Bezeichnung des Werkstoffs: .....
- Herstellungsverfahren: .....
- Färbung .....
- Art der Oberflächenbeschichtung: .....

1.2. Sekundäre Merkmale

Die sekundären Merkmale bleiben unberücksichtigt.

**5. Bemerkungen**

.....  
.....

<sup>(1)</sup> Toleranz gleich (in mm) à ± (0,1 mm + 0,1 e) wobei e gleich der Nenndicke in mm ist.



Nachtrag 10 zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines doppelwandigen Scheibentyps aus starrem Kunststoff gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

**DOPPELWANDIGE SCHEIBEN AUS STARREM KUNSTSTOFF**

**1. Zusätzliche Angaben**

1.1. *Hauptmerkmale*

Nennstärke jeder Platte: .....

Nennstärke des Zwischenraums: .....

Vom Hersteller dem Werkstoff jeder Platte zugewiesene Klasse: .....

Chemische Bezeichnung des Werkstoffs jeder Platte: .....

Herstellungsverfahren: .....

Färbung: .....

Art der Oberflächenbeschichtung: .....

1.2. *Sekundäre Merkmale*

Die sekundären Merkmale bleiben unberücksichtigt.

**5. Bemerkungen**

.....  
.....  
.....

Anlage 3

Beschreibungsbogen Nr. ...

gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG in Anwendung des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG für die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps

Die nachstehenden Angaben, soweit sie infrage kommen, sind zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so hat der Hersteller dieser Elektronikteile Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. ALLGEMEINES
  - 0.1. Warenzeichen des Herstellers: .....
  - 0.2. Typ: .....
  - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der technischen Einheit vorhanden <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>: .....
  - 0.4. Fahrzeugklasse <sup>(2)</sup>: .....
  - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
  - 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Anbringungsstelle und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens: .....
  - 0.8. Anschrift(en) des Herstellungsbetriebs (der Herstellungsbetriebe): .....
- 1. WINDSCHUTZSCHEIBEN UND ANDERE SCHEIBEN
  - Fotos und/oder (ein) hinreichend detaillierte(s) Diagramm(e) eines repräsentativen Fahrzeugs
- 9. AUFBAU
  - 9.1. Aufbautyp: .....
  - 9.5. Windschutzscheiben und andere Scheiben
    - 9.5.1. Windschutzscheibe
      - 9.5.1.1. Verwendete Werkstoffe: .....
      - 9.5.1.2. Art des Einbaus: .....
      - 9.5.1.3. Neigungswinkel: .....
      - 9.5.1.4. Typgenehmigungsnummer(n): .....
      - 9.5.1.5. Zusätzliche Ausrüstung(en) der Windschutzscheibe, deren Lage und kurze Beschreibung eventueller elektrischer/elektronischer Bauteile: .....
    - 9.5.2. Andere Scheiben
      - 9.5.2.1. Verwendete Werkstoffe: .....
      - 9.5.2.2. Typgenehmigungsnummer(n): .....
      - 9.5.2.3. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden) des Fensterhebermechanismus: .....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.  
<sup>(2)</sup> Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (z. B. ABC ? ?123? ?).  
<sup>(3)</sup> Im Sinne von Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

9.5.3. Schiebedachverglasung

9.5.3.1. Verwendete Werkstoffe: .....

9.5.3.2. Typgenehmigungsnummer(n): .....

9.5.4. Andere Scheiben

9.5.4.1. Verwendete Werkstoffe: .....

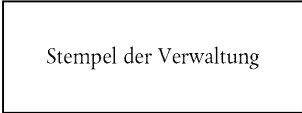
9.5.4.2. Typgenehmigungsnummer(n): .....

Anlage 4

MUSTER

(Größtes Format: A4 (210 x 297mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN



Benachrichtigung über:

- die Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- die Erweiterung der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- die Verweigerung der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- den Entzug der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>

des Typs eines Fahrzeugs/eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit <sup>(1)</sup> gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

Typgenehmigungsnummer: .....

Grund für die Erweiterung: .....

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2. Typ: .....
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit <sup>(1)</sup> vorhanden: .....
- 0.3.1. Anbringungsstelle: .....
- 0.4. Fahrzeugklasse <sup>(2)</sup>: .....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Anbringungsstelle und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens: .....
- 0.8. Anschrift der Fertigungsstätte(n): .....

ABSCHNITT II

- 1. (Gegebenenfalls) zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag
- 2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst: .....
- 3. Datum des Prüfberichts: .....
- 4. Nummer des Prüfberichts: .....
- 5. (Gegebenenfalls) zusätzliche Bemerkungen: siehe Nachtrag
- 6. Ort: .....
- 7. Datum: .....
- 8. Unterschrift: .....
- 9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Typgenehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.  
<sup>(2)</sup> Im Sinne von Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag zu dem EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs gemäß der Richtlinie 92/22/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/92/EG

1. **Zusätzliche Angaben**

1.1. *Beschreibung der verwendeten Scheiben*

1.1.1. für die Windschutzscheiben: .....

1.1.2. für die Seitenscheiben: .....

1.1.3. für die Heckscheiben: .....

1.1.4. für Schiebedächer: .....

1.1.5. für andere Scheiben: .....

1.2. *EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen*

1.2.1. der Windschutzscheibe: .....

1.2.2. der Seitenscheiben: .....

1.2.3. der Heckscheiben: .....

1.2.4. der Schiebedächer: .....

1.2.5. der anderen Scheiben: .....

1.3. *Zusätzliche Ausrüstung(en) der Windschutzscheibe und deren Lage*

1.4. *Die Montagevorschriften werden/werden nicht <sup>(1)</sup> eingehalten*

5. **Bemerkungen**

.....  
.....  
.....



<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

## ANHANG II

**ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN****1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Scheiben, die zum Einbau als Windschutzscheiben oder sonstige Scheiben oder Trennwände in Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger bestimmt sind, sowie auf deren Montage, mit Ausnahme von Scheiben für Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen und für die Ausstattung von Armaturenbrettern, von aggressionssicheren Scheiben, von Windschutzscheiben aus vorgespanntem Glas und von Windschutzscheiben für Fahrzeuge für extreme Einsatzbedingungen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h.

**2. Begriffsbestimmung**

Es handelt sich um die in Absatz 2 der Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (in der letzten von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Fassung) genannten Elemente.

---

## ANHANG II A

**EG-BAUTEIL-TYPGENEHMIGUNGSZEICHEN**

1. Alle für die Erteilung einer Bauartgenehmigung eingereichten Sicherheitsglasscheiben einschließlich der Proben und Muster, für die die Genehmigung beantragt wird, müssen mit der Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung des Herstellers versehen sein. Diese Kennzeichnung muss deutlich lesbar, dauerhaft und sichtbar sein.
  2. Außer den Angaben gemäß Anhang I Nummer 3.3 sind die nachstehenden Zusatzzeichen anzubringen, wie sie in der letzten von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Fassung der Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen festgelegt sind.
-

---

*ANHANG II B***ALLGEMEINE UND BESONDERE ANFORDERUNGEN, PRÜFUNGEN UND TECHNISCHE ANFORDERUNGEN**

Mit Ausnahme der Vorschriften für Windschutzscheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (nicht von dieser Richtlinie erfasst) sind die Vorschriften für die allgemeinen und besonderen Anforderungen, Prüfungen und technischen Anforderungen festgelegt in der letzten von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Fassung der Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen.“

---